

Schießordnung des Schützenvereins Bilstein für das Jungschützenkönigsschießen

1. Am Königsschießen der Jungschützen teilnehmen können alle männlichen Schützenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr Mitglied des Schützenvereins sind und am Tage des Schießens noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ablauf des Schießens erfolgt nach Anweisung durch den zuständigen Schießoffizier. Dieser hat auch auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten und auf diese hinzuweisen. Schützen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben vor dem Schießen die Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.
3. Der leitende Schützenoffizier (Schützenhauptmann bzw. Schützenmajor) eröffnet das Vogelschießen mit einer kurzen Ansprache und Hinweisen auf die Sicherheitsvorschriften. Dann gibt dieser den 1.Ehrenschiuss ab.
4. Weitere Ehrenschüsse werden dann zunächst, falls anwesend, durch einen für Bilstein zuständigen Geistlichen abgegeben, sodann folgen der Vorjahreskönig und der 1.Vorsitzende. Weiteren anwesenden Ehrenpersonen (z.B. Bundesoberst, Kreisoberst, Bürgermeister oder Landrat etc.) kann durch den Vorstand (1.Vorsitzender oder Stellvertreter) des Schützenvereins gestattet werden, einen Ehrenschiuss abzugeben. Sollte bei diesem Ehrenschiuss der Vogel abgeschossen werden, ist der Vogel oder einen Ersatzvogel wieder aufzusetzen.
5. Für jeden Schuss hat ein Schütze einen von dem Verein zuvor festgelegten Betrag (z Zt. 2,00 €) als Schussgeld zu zahlen. Der Betrag wird von dem zuständigen Schießoffizier vereinnahmt oder im Voraus beim Verkauf von Schussmarken kassiert.
6. Für den Abschuss der Insignien des Vogels werden Preisgelder gezahlt. Diese sind wie folgt festgelegt:
 - Apfel 10,00 €
 - Krone 20,00 €
 - Zepter 30,00 €

Das Preisgeld wird vom Kassierer an den jeweiligen Schützen ausgezahlt.

7. Die Schützen bzw. Königsanwärter haben auf die richtige Reihenfolge der Schützen selbst zu achten, bei Unstimmigkeiten bestimmt der Schießoffizier.
8. Nach dem Erringen der Jungschützenkönigswürde kann der König sich eine Königin auserwählen.
9. Ist die gemeinsame Regentschaft nicht abgesprochen, darf die ausgewählte Königin die Königinnenwürde ablehnen.

10. Der Jungschützenkönig erhält vom Schützenverein ein „Königsgeld“ welches z.Zt. auf einen Betrag in Höhe von 200,00 € festgelegt ist.
11. Vor Ablauf des Schützenjahres hat der König auf seine Kosten seine Regentschaft auf die Jungschützenplakette eingravieren zu lassen.
12. Der Schützenkönig hat im Laufe des Jahres seiner Regentschaft für die sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Königskette und der Schärpe Sorge zu tragen.
13. Ein Königsaspirant, der bereits schon einmal die Jungschützenkönigswürde errungen hat, kann frühestens nach Ablauf von 3 Jahren ein weiteres Mal am Königsschießen teilnehmen.
14. Der Geschäftsführer des Vereins hat für die Presse und die Akten des Vereins während und nach dem Vogelschießen Aufzeichnungen über die Schützen der Insignien, die abgegebene Schusszahl, den Schützenkönig und seine Schützenkönigin sowie sonstige Besonderheiten anzufertigen. Diese sind der Presse auszuhändigen und in Kopie in die Vereinsakten zu nehmen.
15. Jungschützen mit der eindeutigen Absicht, den Vogel zu schießen, sollten dies bereits in angemessener Zivilkleidung tun und auf jeden Fall auch die Schützenmütze dabei haben! Dies ist wichtig für die Vereinsdarstellung und auch im eigenen Interesse des neuen Schützenkönigs, da die ersten Pressefotos an der Vogelstange nach Erringen der Königswürde gemacht werden.
16. Sollte sich während des Vogelschießens herausstellen, dass kein Schütze gewillt ist, die Königswürde zu erringen, kann der Schützenvorstand über den Abbruch des Vogelschießens ohne neuen Jungschützenkönig entscheiden.
17. Für den Fall, dass kein neuer Jungschützenkönig ermittelt werden kann, steht es dem amtierenden König frei, das Amt des Jungschützenkönigs weiter zu führen oder zumindest die anstehenden Repräsentationsaufgaben (Teilnahme an Festzügen, Stadtschützenball und andere offizielle Anlässe des Schützenvereins) für ein weiteres Jahr, ggfs. zusammen mit seiner Königin, wahrzunehmen. Andernfalls sind diese Termine und Anlässe ohne Jungschützenkönig bzw. Jungschützenkönigspaar wahrzunehmen.

Lennestadt-Bilstein

Der VORSTAND